

Kurztitel

Frauenförderungsplan BMLFUW 2015

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 333/2015 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 407/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

17.11.2015

Außerkrafttretensdatum

22.12.2017

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Weitere personelle Maßnahmen**

§ 11. Die Umsetzung des Frauenförderungsplanes wird zudem durch folgende personelle Maßnahmen verfolgt:

1. Maßnahmen zur Frauenförderung, wie etwa Mentoringprogramme für Frauen, sind in das System der Personalplanung und Personalentwicklung zu integrieren;
2. Die Vertreterinnen und Vertreter des Dienstgebers, insbesondere der mit Personalagenden betrauten Abteilungen, sowie die Führungskräfte des Ressorts haben zu ergreifende Maßnahmen mitzutragen, sich an der Erarbeitung dieser zu beteiligen und so Vorbildfunktion zu übernehmen;
3. Im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche ist es Aufgabe der Führungskräfte, Frauen bei der Entwicklung ihrer Laufbahn aktiv zu unterstützen;
4. Vorgesetzte sind für die Umsetzung von frauenfördernden Maßnahmen durch begleitende Maßnahmen (zB Schulungen) zu sensibilisieren.

Schlagworte

Mitarbeiterinnengespräch

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2017

Gesetzesnummer

20009336

Dokumentnummer

NOR40175862